

Dorferneuerung Bronn II
Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth

VEREINBARUNG

zwischen

der Teilnehmergeinschaft Bronn II (TG),
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands, Herrn Alexander Klaufß

und

der Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth
(Vertragspartner)
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Wolfgang Nierhoff

Anlage
1 Objektplanungsvertrag

Vergabe von Planungsleistungen
Die TG vergibt die in nachstehender Tabelle aufgeführten Planungsleistungen.

Die Stadt beteiligt sich an den daraus entstehenden Kosten.

| Maßnahmen-Nr. | Bezeichnung der Planungsleistungen | Auftragnehmer | Veranschlagte Kosten laut Vereinbarung | | Kostenbeteiligung des Vertragspartners zuzüglich (+) Nebenkosten | | Voraussichtliche Auftragsvergabe im Jahr | |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|----------------------------------------|---|------------------------------------------------------------------|----|------------------------------------------|---|
| | | | € | 4 | € | 5 | | % |
| 1: | 2 | 3 | | | | | | |
| 474 011 | Neugestaltung Klumpertalstraße, Dorf- und Maulaffenplatz, Umfeldgestaltung Friedhof, | Planungsbüro BAUR-CONSULT GbR, | 89.000 | | 53.400 | 60 | 2021 | |
| | Bestandsvermessung | Planungsbüro R. Schnabel | | | | | | |
| 701 017 | Vermessung/Abmarkung | | 15.000 | | 9.750 | 65 | | |
| 703010 | Laufender Betrieb (Vorstandssitzungen, Bürgerinfos, usw.) | | 15.000 | | 9.750 | 65 | | |
| | | Summe: | 119.000 | | 72.900 | | | |

Die anteiligen Nebenkosten von 3% an den Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken - VLE werden über Maßnahme Nr. 182 419 abgerechnet.

Vorläufige Kosten laut obenstehender Tabelle: 72.900,00 € zzgl. 2.187,00 € Nebenkosten

Kostenregelung

Die Erstellung der Planung dient dem Zweck der Dorferneuerung. Für öffentliche und gemeinschaftliche Maßnahmen in der Dorferneuerung ist nach den Bestimmungen der Dorferneuerungsrichtlinien eine Kostenbeteiligung Dritter verbindlich vorgeschrieben. Der Vertragspartner verpflichtet sich daher, die in Nr. 1 (Tabelle) ausgewiesene Kostenbeteiligung zuzüglich der anteiligen Nebenkosten an die TG zu bezahlen.

Die veranschlagten Kosten und die anteiligen Kosten des Vertragspartners sind in Nr. 1 (Tabelle) ausgewiesen. Der endgültige Kostenbeitrag des Vertragspartners wird in der Schlussrechnung nach Maßgabe des festgelegten Vomhundertsatzes (Nr. 1 Tabelle Sp. 6) ermittelt. Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, auch etwaige Kostenmehrungen anteilig zu übernehmen.

Die Stadt bestätigt, dass sie keine anderweitigen staatlichen Zuwendungen erhält.

Fälligkeit, Abrechnung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringende Kostenbeteiligung in Abstimmung mit der TG rechtzeitig in den Haushaltsplan aufzunehmen, so dass die Kostenbeteiligung kurzfristig abrufbar ist.

Der Vertragspartner erhält von der TG jeweils eine Mitteilung über die zu bezahlenden Beträge und den Zahlungstermin. Damit beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Auszahlung bereitgestellter Zuschüsse rechtzeitig beantragt werden kann, verpflichtet sich der Vertragspartner, die jeweils angeforderten Kostenbeiträge pünktlich und vollständig - spätestens zum genannten Zahlungstermin - zu überweisen. Erfolgt keine rechtzeitige Einzahlung, können keine Zuschüsse beantragt werden. Diese müssen dann zwischenfinanziert werden.

Der Vertragspartner überweist die angeforderte Kostenbeteiligung zuzüglich der Nebenkosten an die TG (Konto IBAN DE54 7639 1000 0001 6256 83 bei der VR Bank Bamberg-Forchheim eG, BIC GENODEF1FOH).

Sollte der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, sind für die ausstehende Kostenbeteiligung Verzugszinsen von jährlich 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen; dabei wird der bei Eintritt des Verzugs gültige Basiszinssatz zugrunde gelegt.

Der Vertragspartner übernimmt zusätzlich die Kosten der Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zuschüsse.

Über die verwendeten Mittel einschließlich des Kostenbeitrages der Stadt erstellt die TG den Verwendungsnachweis. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken als Bewilligungsstelle prüft den Verwendungsnachweis.

Die Abrechnungsunterlagen können beim Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg eingesehen werden.

Die Stadt verpflichtet sich, die noch anfallenden Kosten aufgrund von Rechnungsprüfungen nach endgültiger Abrechnung der Kostenbeiträge zu übernehmen.

Ergänzende Vereinbarungen

Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Fördermittel.

Bei der zu planenden Maßnahme handelt es sich nicht um die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 des Baugesetzbuches (BauGB). Sofern später gegensätzliche Feststellungen getroffen werden, besteht für die Gemeinde die Verpflichtung zur Kostenübernahme der Planungsleistungen.

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Stadtrates und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Erfüllungsort, Streitigkeiten

Erfüllungsort für die Leistungen ist der Sitz des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich beide Parteien, zunächst das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken anzurufen.

Bamberg,
Teilnehmergeinschaft
Bronn II

Pegnitz,
Stadt Pegnitz

.....
Vorsitzender

.....
1. Bürgermeister

A. Dieser Vereinbarung stimmte der Stadtrat am zu.

Pegnitz,
Stadt Pegnitz

.....
1. Bürgermeister

Dieser Vereinbarung stimmte der Vorstand der Teilnehmergeinschaft
am (FN Seite) zu.

Bamberg,

.....
Vorsitzender

B. Zugestimmt nach § 17 Abs. 2 FlurbG:

Bamberg,
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

.....
SGL F4

